

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 208/1854 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2003

§/Artikel/Anlage

§ 267

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

**Siebentes Hauptstück.
Von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung.
§. 267.**

Es steht Jedermann frei, sein Eigenthum sowohl gerichtlich schätzen, als auch öffentlich feilbieten zu lassen.